Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-106/26-31	
Datum	22.10.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	03.11.2026	beschließend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	24.11.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2026	beschließend

Betreff:

Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Satzung über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften, veröffentlicht am 27.06.2024, auf Grundlage der Kosten von fünf zu diesem Zeitpunkt betriebenen Unterkünften kalkuliert wurde.
2. derzeit 11 Unterkünfte der Obdachlosenbehörde betrieben werden, deren Kostenstruktur zu einer kalkulatorischen Unterdeckung der Miet- und Betriebskosten auf Grundlage der Einnahmen aus den Gebühren gemäß Gebührensatzung führen.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften vom 15.01.2021 gemäß der beigefügten Anlage I.

Begründung:

Ziel

Ziel ist die Refinanzierung der Miet- und Betriebskosten der städtischen Obdachlosenunterkünfte durch die Erhebung von Unterbringungsgebühren gemäß §10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG)

Ausgangslage
Durch die Erhebung von Unterbringungsgebühren sollen sich die städtischen Obdachlosenunterkünfte bei einer Auslastung ab 80% refinanzieren. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der Drucksache DS 560/21-26 (siehe Beschlusshistorie) die Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften zuletzt am 27.06.2024 beschlossen. Die aktuell gültige Satzung sieht Unterbringungsgebühren i.H.v. 328 € je Person und Monat vor und findet in derzeit elf Obdachlosenunterkünften Anwendung.

Beschlusshistorie
- DS-565/21-26: Anpassung der Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2024
- DS-560/21-26: Anpassung der Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2024

Gesetzliche Grundlage
Gemäß §1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sind die Gemeinden und Landkreise berechtigt, kommunale Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 KAG). Dabei sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§10 Abs. 2 KAG). Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§10 Abs. 3 KAG).

Kommunale Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden (§2 KAG).

Dient die Gebühr der Abgeltung einer Leistung, die die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sicherstellt (hier: Grundbedürfnis „Wohnen“/Vermeidung von Obdachlosigkeit), ist dies bei der Bemessung der Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf also nicht eine Höhe erreichen, die der einzelne Nutzer aufgrund seines Leistungsvermögens nicht mehr zu zahlen in der Lage ist. Kann eine existenzsichernde Leistung ausschließlich von der staatlichen Gemeinschaft erbracht werden, weil sie das Leistungsvermögen eines Einzelnen übersteigt, können Kosten, die die Allgemeinheit aus dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) heraus zu tragen oder vorzufinanzieren verpflichtet ist, regelmäßig nicht in voller Höhe auf den einzelnen Hilfebedürftigen umgelegt werden. Dies bedeutet, dass hier eine Staffelung nach sozialen Gesichtspunkten nach § 10 Abs. 4 Satz 1 HessKAG erfolgen muss – und nach §§ 4, 5 der Satzung tatsächlich auch erfolgt (vgl. u.a. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 07.03.2019, Az.: 4 B 105/18; Brunning § 6 Rn. 489i in Driehaus, KAG, Stand: 22.09.2023).

Angesichts dessen kann die *vollumfängliche* Refinanzierung der Miet- und Betriebskosten der städtischen Obdachlosenunterkünfte durch die Erhebung von Unterbringungsgebühren nicht Ziel der Satzung sein.

Problem
Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren wurde auf Grundlage der Kosten von zum Zeitpunkt der Veröffentlichung fünf betriebenen Obdachlosenunterkünften kalkuliert.

Durch die Anmietung kleinerer Einheiten und zwei weiterer Unterkünfte gemäß Beschlusslage (DS-664/21-26) in der Eisenstraße 2-4 (Anmietung zum 01.11.2025) und Eisenstraße 6-8 (Anmietung zum 01.01.2025) wird die Satzung aktuell in 11 Unterkünften angewendet.

Voraussichtlich in Q1 2027 wird eine weitere Unterkunft in der Eisenstraße 54 (DS-752/21-26) angemietet. Hier steht die Nutzungsgenehmigung als Obdachlosenunterkunft noch aus. Die Satzung findet dann in zwölf anstelle von neun Obdachlosenunterkünften Anwendung. Die neu angemieteten Unterkünfte ändern die Kostenstruktur bestehend aus Miet- und Betriebskosten und folglich die Höhe der zu erhebenden Unterbringungsgebühr erheblich, so dass diese neu kalkuliert werden muss.

Lösung
Zur Refinanzierung der Miet- und Mietnebenkosten aller 11 Unterkünfte bei einer angenommenen Auslastung von 80% wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften hinsichtlich der zu erhebenden Nutzungsgebühren aktualisiert.
Die Unterbringungsgebühr muss im Zuge der Neukalkulation auf Grundlage der Miet- und Mietnebenkosten bei Anmietungen bzw. der Betriebskosten bei städtischen Obdachlosenunterkünften bezogen auf das Haushaltsjahr 2025 von aktuell 328 € auf 494 € je Person und Monat erhöht werden (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Die Unterbringungsgebühr im Rahmen der Härtefallregelung (§5 der Satzung) wird von 250 € auf 376 € je Person erhöht.
Die Unterbringungsgebühren liegen damit ab einer Haushaltsgröße von 2 Personen über den im Rahmen der SGB II und SGB XII Leistungen getragenen Kosten der Unterkunft (KDU).

Differenz der Unterbringungsgebühr zur Angemessenheitsgrenze (KDU) in Abhängigkeit zur Haushaltsgröße			
Haushaltsgröße	**Unterbringungsgebühr bei 80% Auslastung**	**KDU - Angemessenheitsgrenze (bruttokalt)**	**Differenz**
1-Person	494 €	606 €	+112 €
2-Personen	988 €	729 €	-259 €
3-Personen	1482 €*	843 €	-639 €
4-Personen	1.976 €*	1.064 €	-912 €
5-Personen	2.470 €*	1.259 €	-1.211 €
6-Personen	2.964 €*	1.412 €	-1.552 €

Abb. 1: Vergleich KDU mit Unterbringungsgebühren

Aufgrund der rechtlichen Vorgabe, das finanzielle Leistungsvermögen der hilfebedürftigen Person(en) nicht zu überschreiten (siehe Punkt E - Gesetzliche Grundlagen), ist die Unterbringungsgebühr so zu reduzieren, dass der untergebrachten Person bzw. Bedarfsgemeinschaft der aktuell geltende Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß SGB II/SGB XII nach Abzug der Unterbringungsgebühr verbleibt. Eine entsprechende Regelung findet sich in den §§ 4 und 5 der Satzung über die Erhebung von Unterbringungsgebühren in Obdachlosenunterkünften. Die Unterbringungsgebühr für Bedarfsgemeinschaften ab zwei Personen wird infolgedessen auf die Angemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft (KDU) gedeckelt. Es entstehen die farblich in Rot gekennzeichneten Fehlbeträge.

Kosten
Durch die Aktualisierung der Gebührensatzung entstehen keine Folgekosten im städtischen Haushalt. Etwaige Fehlbeträge durch der Deckelung der Unterbringungsgebühr auf die KDU Angemessenheitsgrenze können im Vorfeld nicht seriös beziffert werden.

Weiteres Vorgehen
Nach Beschluss der hier vorliegenden Satzung wird diese veröffentlicht und tritt zum 01.02.2027 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften vom 15.01.2021

Anlage 2: Synopse 3. Nachtrag zur Satzung aus August 2021 zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften

Anlage 3: Kalkulation der Unterbringungsgebühren

Rüsselsheim am Main, 03.11.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister